



**Artenschutzprüfung Fauna gemäß § 44 (1) BNatSchG
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 249
'Aussiedlung Kelterei'**



März 2020

Im Auftrag der STEDEN GbR Oberursel

Bearbeitung

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ
NATUR IM RAUM

Dr. Ulrike Licht Ober-Ramstädter-Straße 98 N 64367 Mühltal 06151-9186442 NiRaum@web.de



Inhalt

- 1.0 Vorbemerkungen**
- 2.0 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung**
- 3.0 Datengrundlagen**
- 4.0 Erfassungsmethoden**
- 5.0 Aktuelle Nutzungen im Untersuchungsgebiet**
- 6.0 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens und Abschichtung**
 - 6.1 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens
 - 6.2 Abschichtung
- 7.0 Wirkungsanalyse**
 - 7.1 Fledermäuse
 - 7.2 Vögel
- 8.0 Maßnahmenübersicht**
- 9.0 Zusammenfassung der Ergebnisse**

Anhang

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Artenlisten

- Karte 1:** Biotop- und Nutzungstypen
- Karte 2:** Baumhöhlen
- Karte 3:** Nist- und Fledermauskästen
- Karte 4:** Fledermausarten
- Karte 5:** Brutvogelarten – EHZ rot
- Karte 6:** Brutvogelarten – EHZ gelb
- Karte 7:** Amphibienarten

Dokumentation der Baumhöhlenquartiere



1.0 Vorbemerkungen

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 249 soll die planungsrechtliche Grundlage zur Ansiedlung eines Kelteriebetriebes mit Gastronomie und Wohnnutzung für die Betriebsinhaber hergestellt werden. Zur Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 44 BNatSchG die hier vorliegende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich.

2.0 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44(5) BNatSchG regelt:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das

Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG **nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**, relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015).

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Hes-



sen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)' sowie der Veröffentlichung ‚Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (VSW et al.; März 2014)‘.

3.0 Datengrundlagen

Aktuelle Begehungen des Plangebiets zur Kartierung der ausgewählten, artenschutzrechtlich relevanten Arten(-gruppen) Feldhamster, Fledermäuse, Vögel und Amphibien wurden zwischen Mitte Februar und Ende September 2018 durchgeführt. Zudem erfolgte während dieser Begehungen eine Potenzial-Abschätzung als weitere Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Arten oder Artengruppen.

Weiterhin wurden für die Erstellung des Gutachtens die folgende Datenquellen berücksichtigt:

- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter: http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.
- DIETZEN C. et al (2014-2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz – Band 1 bis 3
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – *Nyctalus* (N. F.) 5: 561-584.
- FEYERABEND, F. & SIMON, M. (2000): Use of roosts and roost switching in a summer colony of 45 kHz phonic type pipistrelle bats (*Pipistrellus pipistrellus* Schreber, 1774). – *Myotis* 38: 51-59.
- GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Bearbeiter: Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR - Büro für Landschaftsökologie, Überarbeitete Version, Stand Februar 2005.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Schlingnatter
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Verbreitung des Feldhamsters in Hessen – Karte
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 – Die Haselmaus in Hessen

- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 9 – Der Feldhamster in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (überarbeitete Fassung 06/2010 - Entwurf): Artenhilfskonzept 2008 – Erfolgskontrolle der Schutzmaßnahmen in Hessen + Nachuntersuchung 2008 zur Situation des Feldhamsters in Hessen (Gall für Hessen-Forst FENA)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artgutachten - Bundes- und Landesmonitoring in 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Berichtszeitraum 2007 - 2013)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HMULV (2007): Die Situation der Amphibien in Hessen
- HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 3. Fassung
- HÖLZINGER, J. et al (2011): Die Vögel Baden-Württembergs – sieben Bände
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus – Die neue Brehm-Bücherei, Bd. 670
- PNL, 2010: Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen.
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL, J. SMIT-VIERGUTZ & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)

4.0 Erfassungsmethoden

Im Untersuchungsgebiet wurden in der Zeit zwischen Mitte Februar und Ende September 2018 faunistische Untersuchungen zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Bei der Kartierung wurden folgende Methoden angewandt:

Da das Vorhabensgebiet als Teil eines historisch belegten Siedlungsareals des **Feldhamsters** gilt, konnte eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art vorab nicht ausgeschlossen werden. Die Erfassung möglicher Vorkommen erfolgte als flächendeckende Nachsuche nach artspezifischen Hinweisen – Baue, Gangöffnungen, Fraßstellen - auf den von der Planung betroffenen ackerbaulich genutzten Flächen; hierbei wurde das Gebiet vollflächig in einem Transektabstand von maximal 5,0 m begangen; beim Nachweis von potenziellen Hamsterbauen (Verdachtsflächen), war für diese Bereiche eine intensivierte Begehung in den Dämmerungszeiten vorgesehen, um ggf. einen Direktnachweis zu erhalten.

Zum Nachweis möglicher **Fledermausvorkommen** wurden das Plangebiet und dessen Umgebungsbereiche zunächst auf das Vorhandensein potenzieller Quartierstrukturen (Baumhöhlen und -spalten, Nist- und Fledermauskästen, Gebäude mit Einflugmöglichkeiten oder hinterfliegbaren Fassadenteilen) untersucht. Die im eigentlichen Vorhabensgebiet angetroffenen Quartierpotenziale wurden (auch fotografisch) dokumentiert und hinsichtlich ihrer funktionalen Eignung für die verschiedenen, daran gebundenen Zielartengruppen bewertet (s. Baumhöhlendokumentation im Anhang). Die dabei nachgewiesenen Potenziale wurden quantifiziert. Die konkrete Erfassung der Fledermäuse erfolgte als Dämmerungs- und Nachtbegehung mittels zweier Ultraschalldetektoren. Eingesetzt wurden dabei ein Detektor mit zwei gleichzeitig arbeitenden Erkennungssystemen (Mischer- und Teiler-Verfahren) sowie ein Detektor mit variabel einstellbarem Frequenzbereich zur Optimierung der Artbestimmung. Die Begehungen folgten dabei einem Transektmuster¹, das eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte. An markanten Stellen erfolgte eine punktuelle Intensivierung der Erfassung.

Die **ornithologische Erfassung** erfolgte durch Verhörung und Sichtbeobachtung während der Begehungen, die ebenfalls als Transektmuster angelegt waren. Durch die Auswertung von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtung (Jungvögel, Nest u.ä.) und Habitatanforderungsprofil / Strukturangebot wurde der jeweilige Status abgeleitet. Weiterhin wurden während der unbelaubten Zeit vorhandene Nester mittlerer und größerer Baumfreibrüter möglichst lokalisiert und eine Nachsuche nach natürlichen Baum- oder Spechthöhlen durchgeführt (vgl. oben). Methodisch lehnt sich die Erfassung eng an die *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands* (SÜDBECK et al.) an.

Die Zusammensetzung der lokalen **Amphibienfauna** wurde durch gezielte Begehungen der potenziellen Laichgewässer (hier: Straßenseitengräben) ermittelt (Laichnachsuche, Keschereinsatz, Verhörung).

Die Erfassungen in 2018 erfolgten an folgenden Tagen:

¹Ein Transekt ist hier ein landschaftsökologischer Begriff für eine nach bestimmten Kriterien festgelegte gerade Linie in der Landschaft, die zur regelmäßigen und / oder nachvollziehbaren Datenerfassung abgegangen wird; das im vorliegenden Fall angewandte Transektmuster verbindet eine Vielzahl dieser Linien zu einer Gesamtheit für eine geregelte Durchmusterung des gesamten Untersuchungsraumes.

Baumhöhlen und Neststandorte

13. Februar

Erfassung der Fledermäuse

27. März, 22. August, 26. September

Nachsuche nach Vorkommen des Feldhamsters

18. Juli (Nacherntekartierung)

Erfassung der Vögel

13. Februar, 19. März, 27. März (Dämmerungsbegehung), 18. April, 25. Mai, 14. Juni, 18. Juli, 22. August (Dämmerungsbegehung), 26. September (Dämmerungsbegehung)

Erfassung der Amphibien

27. März, 18. April, 25. Mai.

5.0 Aktuelle Nutzungen im Untersuchungsgebiet

Bei der aktuellen Nutzung des überplanten Bereichs (vgl. Abb. 1) überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung mit einer großen Obstanbaufläche im Nordosten und einer Ackerfläche im Nordwesten. An der nordöstlichen Grenze befindet sich zudem eine landwirtschaftlich genutzte Halle mit zwei Zufahrten, einem Lagerplatz und zwei Grünflächen mit jüngerem Baumbestand. Südlich angrenzend an den Planbereich verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg, und auch die nördliche Verlängerung der Freiligrathstraße im Osten und Süden ist mit einer Asphaltdecke befestigt.

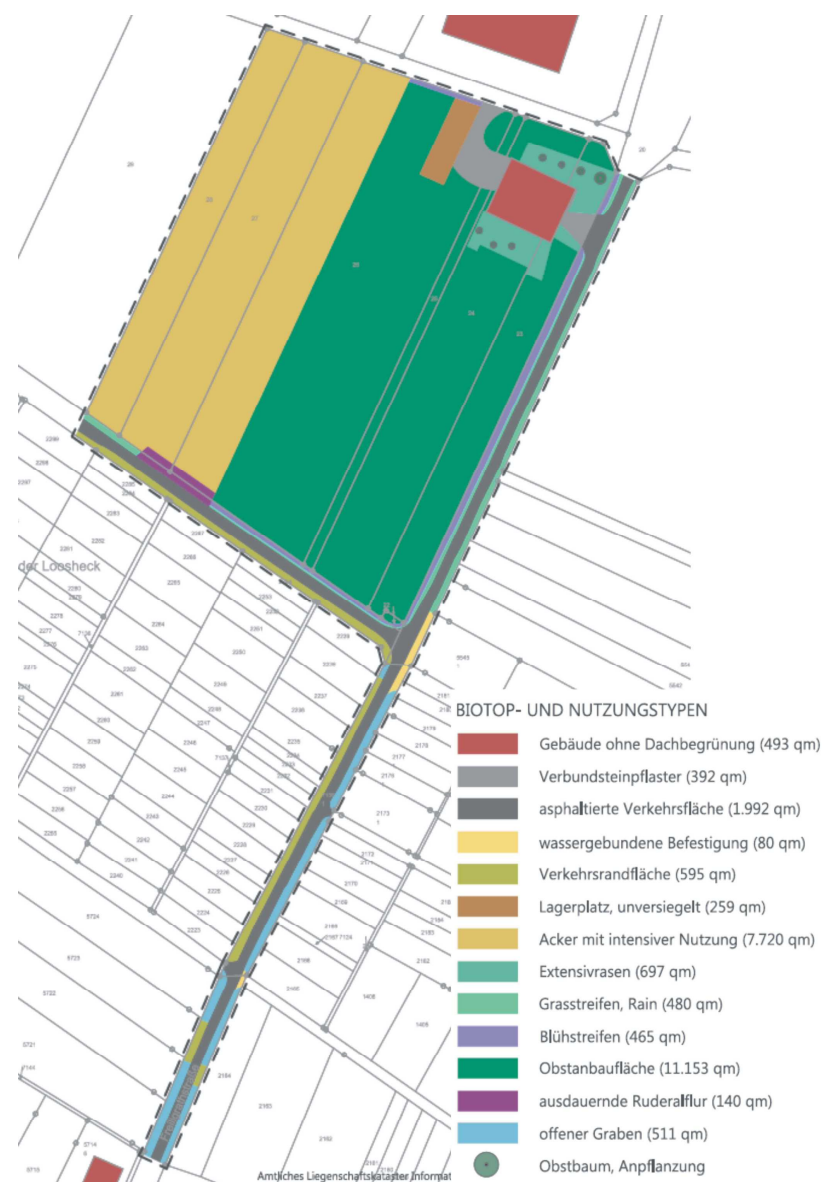


Abb. 1: Bestandssituation Mai 2018

6.0 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens und Abschichtung

Es ist vorgesehen, den Gastronomiebetrieb teilweise südlich an die bestehende Halle anzubauen. Westlich anschließend soll die Kelterei entstehen. Die Wohnnutzung wird im Westen der Kelterei mit den nötigen baurechtlichen Abständen realisiert werden. Die für den Gastronomiebetrieb erforderlichen PKW-Stellplätze sind im Süden des Plangebiets auf Teilen der bisherigen Obstanbaufläche vorgesehen. Die Gastronomie ist von den Stellplätzen im Süden über einen Fußweg durch die Obstanbaufläche oder über den angrenzenden Wirtschaftsweg zu erreichen. Auf den PKW-Stellplätzen ist je 5 Stellplätze ein heimischer Laubbaum in einer unbefestigten Baumscheibe anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Von den insgesamt zulässigen 2.200 m² überbaubarer Grundstücksfläche sind 200 m² für das zweigeschossige Wohngebäude sowie 430 m² für die Nutzungen Schank-/Speisewirtschaften und Tagungsräume sowie für eine Verkaufsfläche für die Selbstvermarktung vorgesehen. Als maximale Gebäudehöhe sind 9,0 m festgesetzt. Eine Voll-



versiegelung von Zu- und Abfahrten sowie Hofflächen kann bis zu max. 750 m² erfolgen. Befestigungen mit wasserdurchlässigen Materialien sind bis max. 1.100 m² zulässig. Weiterhin ist eine Trafostation mit 20 m² vorgesehen.

Für die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für die Landwirtschaft - Obstanbaufläche - sind Mittel- und Hochstammobstbäume mit Untersaat festgesetzt. Der hier geplante Fußweg zwischen den Stellplätzen und dem Sondergebiet ist auf einer max. zulässigen Fläche von 250 m² mit wasserdurchlässigen Materialien auszuführen.

Die baulichen Anlagen sind im Norden des Plangebiets, südlich der auf dem Nachbargrundstück gelegenen landwirtschaftlichen Geflügelhaltung in einem 'Sondergebiet Kelterei' angeordnet (vgl. Abb. 2).

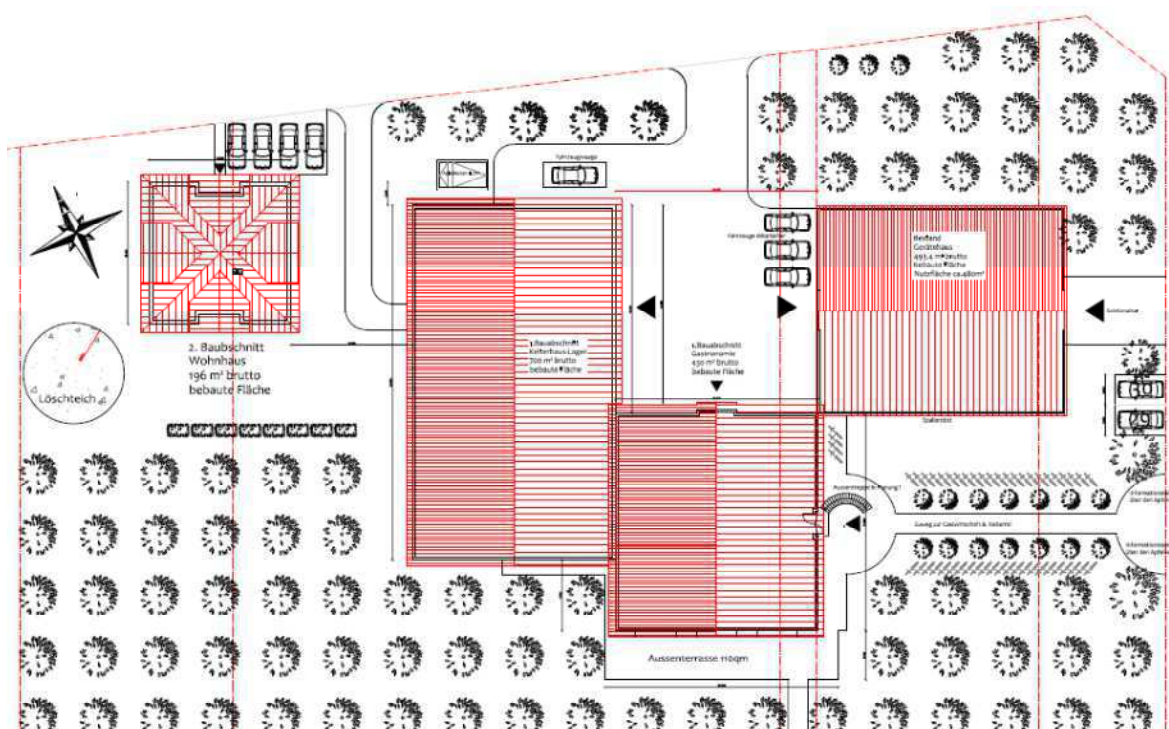


Abb. 2: Nutzungskonzept

6.1 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Für die geplante Neuordnung der baulichen Anlagen werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausprägung in Anspruch genommen. Hierdurch kommt es zu unmittelbaren und irreversiblen *Habitatverlusten* für Besiedler

- von Baumgruppen, Hecken und flächenhaften Gehölzbeständen sowie
- Offenlandstandorten.

Insgesamt fällt der tatsächliche Habitatverlust – im Verhältnis zur Größe des Plangebiets - jedoch relativ kleinflächig aus, da einige der betroffenen Bereiche schon eine erhebliche anthropogene Überprägung aufweisen (bestehendes Gebäude, befestigte Betriebsflächen,

vorhandene Zuwegung). Auch nach der Vorhabensumsetzung wird das betroffene Gebiet noch deutlich durch Arten mit einer starken Affinität zu gehölzgeprägten Lebensräumen charakterisiert sein.

Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Umsetzung des Vorhabens werden massive störokologische Faktoren wie Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen auf die bisherigen Lebensräume einwirken. Diese treten insgesamt zwar zeitlich begrenzt auf, können sich jedoch auch akkumulierend verstärken. Dabei kann im Vorfeld nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich diese Belastungen erstrecken werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nach Realisierung des Vorhabens werden störokologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer auftreten. Dabei handelt es sich vor allem um visuelle und akustische Reize im Bereich des Gastronomiebetriebes, Bewegungen und Lärm durch den Fahrzeugverkehr sowie Lichteinwirkungen, die schwerpunktmäßig in den Sommermonaten auftreten werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ähnliche Beeinträchtigungen aufgrund der bestehenden Nutzung im Gebiet selbst (Wirtschaftsgebäude im Norden) sowie der starken Frequentierung der angrenzenden Wirtschaftswege durch Naherholungssuchende auch im aktuellen Zustand den Vorhabensbereich schon beeinflussen. Demzufolge unterliegt das Plangebiet zumindest arealweise sowie an seiner nördlichen, östlichen und südlichen Peripherie bereits aktuell einer Vorbelastung, die bei der Beurteilung des geplanten Eingriffs zu berücksichtigen sind. Unabhängig davon wird es durch den geplanten Gastronomiebetrieb und den durch ihn zusätzlich ausgelösten Verkehr im Nordteil des Plangebietes sowie entlang der Andienungs- und Verkehrsflächen während der Betriebszeiten zu merklichen zusätzlichen Belastungen für die lokale Fauna kommen.

6.2 Abschichtung

Für die geplante Nutzung werden fast ausschließlich terrestrische Lebensräume in Anspruch genommen. Allerdings werden für die Ertüchtigung der Zufahrt aus Richtung Süden auf der Westseite die vorhandenen Gräben verrohrt. Sie waren zum Zeitpunkt der Kartierung allerdings nur temporär bespannt.

Bei Realisierung des Vorhabens wird es zu direkten Habitatverlusten und Veränderungen der Standortverhältnisse, aber auch zu störokologischen Belastungswirkungen des Umfeldes kommen, die über das derzeitige Maß deutlich hinausgehen. Das untersuchte Gebiet ist in den Karten 2 bis 7 dargestellt und wird im Folgenden als *Untersuchungsraum* bezeichnet.

Als relevante Lebensraumtypen der artenschutzfachlich bedeutsamen Gruppen lassen sich im Untersuchungsraum *Obstgehölze*, *Acker*, *Gräben* und *Saumstrukturen* sowie ein *Gebäude* abgrenzen.

Hinsichtlich der Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten / Artengruppen betroffen sein werden, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an diese Strukturen gebunden sind. Die Betroffenheit lässt sich wie folgt beurteilen:

Keine Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

Im Folgenden wird die Betrachtungsrelevanz für die verschiedenen Artengruppen dargestellt. Dabei sei nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, bei dem nach derzeitiger Rechtsauffassung für die **nach BArtSchV ,besonders geschützten‘ Arten** die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt, da die Belange dieser Arten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt gelten.

Säugetiere: Vorkommen der **Haselmaus** sind wegen fehlender Habitateignung auszuschließen, da im Vorhabensbereich die bevorzugten Nahrungspflanzen fast vollständig fehlen, und auch der Baumbestand vollständig von Obstbäumen geprägt ist. Aus diesen Gründen ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Haselmäusen in den vorhandenen Gehölzstrukturen als ‚sehr gering‘ einzustufen. Folglich ist es noch weniger wahrscheinlich, dass in den Wurzelstöcken der Bäume, die zur Vorhabensumsetzung tatsächlich beseitigt werden müssen, von der Haselmaus Winterester angelegt werden. Sollte dies in Ausnahmefällen dennoch der Fall sein, können die dann mit der Wurzelstockentfernung einhergehenden Risiken der Verletzung oder Tötung eines Individuums mit den Risiken des allgemeinen Naturgeschehens gleichgesetzt werden. Eine für die Haselmaus signifikant erhöhte Verletzungs- oder Tötungswahrscheinlichkeit durch die Entfernung der Wurzelstöcke im Vorhabensbereich ist demzufolge nicht anzunehmen, weshalb auf eine weiterführende Wirkungsanalyse begründet verzichtet werden kann.

Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen **Feldhamsters** konnten aufgrund der Gebietsstruktur und der historisch belegten Verbreitungsgeographie nicht generell ausgeschlossen werden. Die aktuelle Nachsuche blieb jedoch erfolglos, weshalb begründet davon auszugehen ist, dass das Plangebiet derzeit nicht zum Siedlungsraum der Art zählt. Folglich konnte auch hier auf eine weiterführende Wirkungsanalyse verzichtet werden. In Anbetracht der im Betrachtungsraum vorhandenen Nist- und Fledermauskästen sowie der nachgewiesenen Baumhöhlen ist eine grundsätzliche Quartierfunktion für **Fledermäuse** gegeben. Dementsprechend besteht für die Artengruppe der Fledermäuse eine **Betrachtungsrelevanz**.

Vögel: Auch für die Gruppe der **Vögel** besteht eine **Betrachtungsrelevanz**.

Reptilien: Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten ist ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten auszuschließen; es besteht für sie daher **keine Betrachtungsrelevanz**.



Fische: Für diese Tiergruppe besteht **keine Betrachtungsrelevanz**, da die von der Planung betroffenen wegbegleitenden Gräben artenschutzrechtlich bedeutsamen Fischarten keine geeignete Lebensgrundlage bieten.

Amphibien: Für diese Tiergruppe besteht **keine Betrachtungsrelevanz**, da die von der Planung betroffenen Gräben artenschutzrechtlich bedeutsamen Amphibienarten keine geeignete Lebensgrundlage bieten. Nachweisbar war in diesem Grabensystem – allerdings außerhalb des Plangebiets (vgl. die anliegende Karte 7) - nur der Bergmolch (*Triturus alpestris*), für den der vorliegende Prüfauftrag nicht zutrifft.

Libellen: Für diese Tiergruppe besteht **keine Betrachtungsrelevanz**, da die von der Planung betroffenen Gräben artenschutzrechtlich bedeutsamen Libellenarten keine geeignete Lebensgrundlage bieten.

Sonstige Arten: Aufgrund der Flächennutzung und der strukturellen Ausstattung sind für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten nur suboptimale Habitatbedingungen zu verzeichnen.

Zu prüfen waren daher die Gruppen der **Vögel** und **Fledermäuse**.

7.0 Wirkungsanalyse

Im Folgenden wird geprüft, inwieweit eine Betroffenheit durch das Vorhaben tatsächlich zu erwarten ist, welche Arten betroffen sind, und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist. Die detaillierte Artenschutzprüfung ist den Prüfbögen im Anhang zu entnehmen.

7.1 Fledermäuse

Bei der faunistischen Kartierung wurden mit **Großem Abendsegler** (*Myotis myotis*) und **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) zwei lokal vorkommende Arten nachgewiesen (vgl. Karte 4). Obwohl für diese Arten im Plangebiet geeignete Quartierstrukturen vorhanden sind (vgl. Karten 2 und 3), kann aufgrund der Beobachtungsdaten für das Untersuchungsjahr 2018 eine entsprechende Nutzung / Funktion ausgeschlossen werden, da beide Arten erst sehr spät im Untersuchungsgebiet erschienen, wodurch ein längerer Anflug belegt wird. Aufgrund des vorhandenen Strukturpotenzials ist jedoch für keine der beiden Arten eine Quartiernutzung grundsätzlich auszuschließen. Aus diesem Grund war für die zwei nachgewiesenen Arten auch eine detaillierte Wirkungsanalyse durchzuführen.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass für die nachgewiesenen Arten - bei Berücksichtigung der unten formulierten Maßnahmen – kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit für keine der beiden vorkommenden Arten ein Ausnahmeerfordernis entsteht.

Dokumentation des Baumhöhlenpotenzials

In 2018 wurden im Plangeltungsbereich die in Karte 2 dargestellten 16 Bäume mit natürlicher Höhlen- und Spaltenbildung festgestellt. Alle erkannten Höhlenbäume wurden bei der Begehung im Februar 2018 mittels Forstspray am Stamm gut sichtbar markiert (grüner Punkt)

Als Ergebnis der Dokumentation (vgl. Anhang) lässt sich festhalten, dass an den 16 Bäumen insgesamt 17 Baumhöhlen registriert wurden, denen alle eine Funktion als **potenzielles Fledermausquartier** zukommt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

V 01 Erhalt von Höhlenbäumen

Zur Sicherung potenzieller Quartier- und Bruthabitatstrukturen sind möglichst alle Höhlenbäume gemäß Karte 2 zu erhalten. Dabei handelt es sich um die in der Dokumentation aufgeführten Bäume mit den Nr. 1 bis 16. Diese Bäume sind vor Beginn der Bauarbeiten wirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dazu muss die Bäume die erfolgte Markierung ggf. erneuert werden.

V 02 Erhalt bestehender Nist- und Fledermauskästen

Die innerhalb des Plangebiets insgesamt vorhandenen zehn Hilfsgeräte (ein Fledermauskasten, eine Baumläuferhöhle, zwei Halbhöhlen und sechs Nisthöhlen – vgl. dazu Karte 3) sind wegen ihrer Bedeutung als Quartierpotenzial für Fledermäuse sowie als Bruthabitatstruktur für höhlenbrütende Vogelarten dauerhaft zu sichern. Sollten die aktuellen Standorte nicht erhalten werden können, müssen die Nistkästen vorlaufend zum Eingriff sowie außerhalb der Brut- und Setzzeit, an möglichst störungsarme Standorte innerhalb des Plangebiets umgehängt werden. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, sind die Kästen zu ersetzen. Die gewählten Standorte sind durch die ökologische Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht mit Standortdokumentation nachzuweisen.

V 03 Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Höhlenbäumen

Eine ggfs. notwendige Beseitigung von Höhlenbäumen darf aus Gründen des Fledermausschutzes nur **zwischen dem 01. Dezember und 31. Januar** erfolgen. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, müssen die Höhlenbäume vor der Beseitigung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf einen etwaigen Besatz mit Fledermäusen überprüft werden. Bei gut einsehbaren Potenzialquartieren kann dies direkt optisch erfolgen; werden keine Fledermäuse angetroffen, ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung des Baumes kann dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Nachttemperaturen > 5°C; kein Dauerregen) - ab dem nächsten Tag erfolgen.

V 04 Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen

Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten (und höhlenbrütende Vogelarten) muss unmittelbar vor jeder Baumbeseitigung eine erneute Begutachtung hinsichtlich ggf. neu entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen erfolgen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle angetroffenen Höhlenbäume sind danach deutlich sichtbar zu markieren. Im Nachweisfall gilt dann V 01 bzw. C 01.



C 01 Installation von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)

Als Ersatz für zu beseitigende potenzielle Höhlenquartiere sind **vorlaufend zum Eingriff** von der ökologischen Baubegleitung für jede Höhle, die beseitigt werden muss, drei Fledermauskästen an geeigneten Standorten zu installieren und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind dabei die Bautypen 1FF, 2FN oder 3FN der Fa. Schwegler oder funktional vergleichbare Modelle.

Geeignete Standorte für die Hilfsgeräte sind nachzuweisen und mittels einer Standortkarte zu dokumentieren. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern.

Dauer der Maßnahme

Die Ersatzquartiere sind für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu erhalten, einmal jährlich zu reinigen, zu reparieren und ggf. gleichwertig zu ersetzen. Ein Umhängen der Kästen innerhalb des Funktionsraumes an geeignete Standorte ist möglich.

Hinweise zur Installation, Pflege und dauerhaften Unterhaltung der Hilfsgeräte

- Für die Befestigung der Fledermauskästen an den Bäumen sind ausschließlich Alunägel zu verwenden, alternativ sind die Kästen mittels Drahtbügeln frei aufzuhängen.
- Die Fledermauskästen sind möglichst 3 m über dem Boden zu installieren.
- Eine direkte, dauerhafte Besonnung ist bei den Standorten zu vermeiden.
- Sofern die ausgewählten Trägerbäume über eine dichte, umlaufende Beastung verfügen, ist ein geringfügiger Rückschnitt störender Äste durchzuführen.
- Neben der Anschaffung und Installation der Hilfsgeräte ist eine jährliche Kontrolle, Säuberung und Wartung zu gewährleisten.
- Defekte oder abgängige Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die Installation der Hilfsgeräte sollte durch eine ökologisch geschulte Fachkraft begleitet werden.

Monitoring

Die Maßnahme ist durch ein 5-jähriges Monitoring zu begleiten, bei dem zugleich eine Reinigung und Wartung der Hilfsgeräte erfolgt. Untersucht werden alle installierten Hilfsgeräte. Im Rahmen der Kontrolle wird die Belegung der Kästen durch Fledermäuse dokumentiert (Direktnachweis schlafender Fledermäuse, Kots Spuren, Verfärbungen der Innenwände durch Körperfette). Beschädigte oder abgängige Kästen werden registriert und kurzfristig repariert oder ersetzt. Die Kontrolle erfolgt außerhalb der Wochenstubenphasen, um eine erhebliche Störung angetroffener Tiere zu vermeiden.

Hinweis

Da für die Hilfsgeräte in der Regel von einer **langen Lieferzeit** auszugehen ist, sollten diese rechtzeitig vor Beginn der Baumbeseitigung bestellt werden.



7.2 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden. Für Arten mit *ungünstig-unzureichendem* und *ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand* erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbögen im Anhang). Für insgesamt 25 Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* erfolgt lediglich eine tabellarische Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange. Nicht berücksichtigt sind dabei Arten, die in Hessen nicht als Brutvogelart vorkommen, oder die als Neozoen und Gefangenenflüchtlinge eingestuft werden, da für diese Artengruppe eine Artenschutzprüfung derzeit nicht relevant ist.

Greifvögel

Brutvorkommen von **Großgreifvögeln** wie die beobachteten Arten **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) und **Rotmilan** (*Milvus milvus*) sind für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da keine Horste aufzufinden waren. Eine Nutzung der Wirkzone als kleiner Teil des Nahrungshabitates ist jedoch gegeben. Entsprechende funktionale Beeinträchtigungen sind dabei auszuschließen. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Lediglich der ebenfalls beobachtete **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) wurde für das Plangebiet als Brutvogelart eingestuft, da sich an dem Bestandsgebäude eine artspezifische Nisthilfe befindet, die von der Art auch als Brutplatz angenommen wird. Für diese Art ist daher eine vorhabensbedingte unmittelbare Betroffenheit gegeben. Die daraus entstehende Notwendigkeit zur Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange kann aufgrund des landesweit noch als ‚günstig‘ eingestuften Erhaltungszustandes in tabellarischer Form erfolgen. Für den **Rotmilan** wurde jedoch aufgrund seiner artenschutzrechtlichen Relevanz formal eine detaillierte Wirkungsanalyse erstellt.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - bei Berücksichtigung der nachfolgend formulierten Maßnahme - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit kein Ausnahmeerfordernis entsteht.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

V 05 Erhalt des Turmfalkenkastens

Der am Betriebsgebäude vorhandene Turmfalken-Kasten ist als Brut-Habitat am aktuellen Standort zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Kasten vorlaufend zu möglichen Maßnahmen am Gebäude und außerhalb der Brutzeit an einen störungsarmen Standort innerhalb des Plangebiets umzusetzen. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, ist der Kasten zu ersetzen. Der gewählte Standort und die Art der Anbringung (Mastkonstruktion o.ä.) sind von der ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht mit Standortdokumentation nachzuweisen.

Eulen

Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz (*Aegolius funereus*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) kann aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für den Uhu (*Bubo bubo*), der seinen Nistplatz in der Regel im Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Auch die Schleiereule (*Tyto alba*) findet als Gebäudebrüter im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitatstrukturen, da hinreichend große Einflugmöglichkeiten am Bestandsgebäude fehlen. Dies gilt auch für

die Waldohreule (*Asiootus* – Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horste), für die im Betrachtungsraum ebenfalls keine geeigneten Bruthabitatstrukturen vorhanden sind. Potenzielle Bruthabitatstrukturen sind dagegen für den **Steinkauz** (*Athene noctua*) vorhanden, da in dem überplanten Obstbaumbestand drei artspezifische Nisthilfen installiert sind. Da es sich hier offenbar um (potenzielle) *Steinkauz*-Habitate handelt, muss fachlich begründet davon ausgegangen werden, dass der Waldkauz (*Strix aluco*) hier nicht vorkommt, da er als ‚Fressfeind‘ des Steinkauzes gilt. Allerdings konnte bei keiner der Begehungen – insbesondere der drei Dämmerungsbegehungen – ein Nachweis für ein tatsächliches Vorkommen von Eulenarten erbracht werden. Auf dieser Datengrundlage ist davon auszugehen, dass eine tatsächliche Betroffenheit für Vertreter dieser ökologischen Gruppe nicht besteht.

Da dem **Steinkauz** (*Athene noctua*) eine besondere artenschutzrechtliche Bedeutung zukommt, und durch die ausgebrachten Nisthilfen zumindest von Vorkommen der Art im betroffenen Landschaftsraum begründet anzunehmen ist, war für ihn eine detaillierte Wirkungsanalyse durchzuführen.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - bei Berücksichtigung der nachfolgend formulierten Maßnahme - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit kein Ausnahmeerfordernis entsteht.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

V 06 Verlagerung der Steinkauzröhren

Zur Sicherung des Strukturpotenzials und zur Erhaltung der potenziellen Funktionalität des Obstbaumbestandes als potenzielles Steinkauz-Habitat, sind die drei artspezifischen Nisthilfen vor Beginn der Projektumsetzung unter Wahrung entsprechender Effektdistanzen an möglichst störungsarme Standorte innerhalb des Plangebietes zu verlagern. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, sind die Nisthilfen zu ersetzen. Die gewählten Standorte sind von der ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht mit Standortdokumentation nachzuweisen.

Luftjäger

Zu dieser Gruppe zählen im Untersuchungsraum die Arten **Mauersegler** (*Apus apus*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) und **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*). Alle drei Arten sind im Betrachtungsraum nur als potenzielle Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen, da das vorhandene Betriebsgebäude in 2018 keine Bruthabitatfunktion übernommen hatte. Die Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat wird bei Realisierung der Planung nicht in relevanter Weise eingeschränkt. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung dieser Arten war für sie eine detaillierte Wirkungsanalyse zu erstellen.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass für keine der beiden Arten ein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht entsteht.

Gehölzgebundene Arten

Die im Vorhabensgebiet vorhandenen Gehölzbestände bieten zahlreichen Arten dieser Gruppe günstige Habitatbedingungen. Durch das dokumentierte Baumhöhlenpotenzial finden sich geeignete Voraussetzungen für höhlenbrütende Arten, wobei die beobachteten



Spechtarten **Grünspecht** (*Picus viridis*) und **Buntspecht** (*Dendrocopus major*) nur als Nahrungsgäste einzustufen sind, da die vorhandenen Baumgehölze bisher nicht für den Bau von Spechthöhlen genutzt wurden.

Das aktuell dokumentierte Artenspektrum belegt mit **Feldsperling** (*Passer montanus*) für diese Gruppe eine Brutvogelart mit einer besonderen artenschutzrechtlichen Bedeutung. Auch der artenschutzrechtlich relevante **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*) war mit insgesamt drei Revieren im Umfeld des Plangebietes (zwei Reviere in den Kleingartenanlagen und ein Revier in dem westlich benachbarten, alten Streuobstbestand) zu beobachten. Innerhalb des eigentlichen Plangebiets gelangen jedoch keine Nachweise der Art. Für beide Arten war aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz eine detaillierte Wirkungsanalyse durchzuführen.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - bei Berücksichtigung der nachfolgend formulierten Maßnahmen - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit kein Ausnahmeerfordernis entsteht.

Dokumentation des Baumhöhlenpotenzials

In 2018 wurden im Plangeltungsbereich die in Karte 2 dargestellten 16 Bäume mit natürlicher Höhlen- und Spaltenbildung festgestellt. Alle erkannten Höhlenbäume wurden bei der Begehung im Februar 2018 mittels Forstspray am Stamm gut sichtbar markiert (grüner Punkt)

Als Ergebnis der Dokumentation (vgl. Anhang) lässt sich festhalten, dass an 16 Bäumen 17 Baumhöhlen mit insgesamt **zwei potenziellen Bruthabitaten für Nischen- / Halbhöhlenbrüter** sowie **fünf potenzielle Bruthabitate für Höhlenbrüter** registriert wurden.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

V 01 Erhalt von Höhlenbäumen

Zur Sicherung potenzieller Quartier- und Bruthabitatstrukturen sind möglichst alle Höhlenbäume gemäß Karte 2 zu erhalten. Dabei handelt es sich um die in der Dokumentation aufgeführten Bäume mit den Nr. 1 bis 16. Diese Bäume sind vor Beginn der Bauarbeiten wirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dazu muss die bereits erfolgte Markierung ggf. erneuert werden.

V 02 Erhalt bestehender Nist- und Fledermauskästen

Die innerhalb des Plangebiets vorhandenen insgesamt zehn Hilfsgeräte (ein Fledermauskasten, eine Baumläuferhöhle, zwei Halbhöhlen und sechs Nisthöhlen – vgl. Karte 3) sind wegen ihrer Bedeutung als Bruthabitatstruktur für höhlenbrütende Vogelarten dauerhaft zu sichern. Sollten die aktuellen Standorte nicht erhalten werden können, müssen die Nistkästen vorlaufend zum Eingriff sowie außerhalb der Brut- und Setzzeit, an möglichst störungsarme Standorte innerhalb des Plangebietes umgehängt werden. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, sind die Kästen zu ersetzen. Die gewählten Standorte sind von der ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht mit Standortdokumentation nachzuweisen.



V 04 Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen

Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten (und höhlenbrütende Vogelarten) muss unmittelbar vor jeder Baumbeseitigung eine erneute Begutachtung hinsichtlich ggf. neu entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen erfolgen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle angetroffenen Höhlenbäume sind danach deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann V 01 und C 02.

V 07 Weitgehender Gehölzerhalt

Zur Sicherung potenzieller Bruthabitatstrukturen sind möglichst alle Obstbäume, die nicht von Baumaßnahmen betroffen sind, zu erhalten. Zum Baufeld randständige Bäume sind vor Beginn der Bauarbeiten wirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dazu müssen die betroffenen Bäume vorab deutlich markiert werden.

V 08 Beschränkung der Rodungszeit

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – beseitigt oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). In Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen muss diese Vermeidungsmaßnahme auch für den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragenden Ästen gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion zukommt.

C 02 Installation von Nistkästen (CEF-Maßnahme)

Als Ersatz für zu beseitigende Höhlenbäume sind **vorlaufend zum Eingriff** von der ökologischen Baubegleitung für jede Höhle, die beseitigt werden muss, drei Nistkästen zu installieren und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind dabei die Bautypen 1B, 2MR oder 2GR der Fa. Schwegler oder funktional vergleichbare Modelle.

Geeignete Standorte für die Hilfsgeräte sind nachzuweisen und mittels einer Standortkarte zu dokumentieren. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern.

Dauer der Maßnahme

Die Ersatzquartiere sind für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu erhalten und zu pflegen. Ein Umhängen der Kästen innerhalb des Funktionsraumes an geeignete Standorte ist möglich.

Hinweise zur Installation, Pflege und dauerhaften Unterhaltung der Hilfsgeräte

- Für die Befestigung der Nistkästen an den Bäumen sind ausschließlich Alunägel zu verwenden, alternativ sind die Kästen mittels Drahtbügeln frei aufzuhängen.
- Die Nistkästen sind möglichst 3 m über dem Boden zu installieren.
- Eine direkte, dauerhafte Besonnung ist bei den Standorten zu vermeiden.
- Sofern die ausgewählten Trägerbäume über eine dichte, umlaufende Beastung verfügen, ist ein geringfügiger Rückschnitt störender Äste durchzuführen.
- Neben der Anschaffung und Installation der Hilfsgeräte ist eine jährliche Kontrolle, Säuberung und Wartung zu gewährleisten.
- Defekte oder abgängige Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.



- Die angetroffene Belegung ist in den ersten fünf Jahren im Rahmen der jährlichen Pflege zu dokumentieren.
- Die Installation der Hilfsgeräte sollte durch eine ökologisch geschulte Fachkraft begleitet werden.

Monitoring

Die Maßnahme ist durch ein 5-jähriges Monitoring zu begleiten, bei dem zugleich eine Reinigung und Wartung der Hilfsgeräte erfolgt. Untersucht werden alle installierten Hilfsgeräte. Im Rahmen der Kontrolle wird die Belegung der Kästen durch Vögel dokumentiert (Kotspuren, Federn, vorhandene Nester). Beschädigte oder abgängige Kästen werden registriert und kurzfristig repariert oder ersetzt. Die Kontrolle erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine erhebliche Störung angetroffener Tiere zu vermeiden.

Hinweis

Da für die Hilfsgeräte in der Regel von einer **langen Lieferzeit** auszugehen ist, sollten diese rechtzeitig vor Beginn der Baumbeseitigung bestellt werden.

Arten gehölzarmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüber hinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturanteilen angewiesen sind. Typus-Arten dieser Gruppe sind Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und das Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Im Plangebiet sind keine derartigen Habitatstrukturen in typischer Ausprägung vorhanden. Die im Rahmen der ornithologischen Erfassung festgestellte Dorngrasmücke besiedelte in 2018 einen Heckenkomplex außerhalb des Plangebiets und wird daher nur als Randsiedler klassifiziert. Eine Betroffenheit für Vertreter dieser Gruppe besteht daher nicht, eine detaillierte Wirkungsprognose erfolgte nicht.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierzu zählen die nachgewiesenen Arten **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*) und **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*) sowie mit **Bachstelze** (*Motacilla alba*) und **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*) zwei Arten mit synanthropen Tendenzen. Alle Arten legen ihre Nester bevorzugt in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation an. Zudem benötigen sie Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Zumindest Teile des geplanten Eingriffsraumes entsprechen den standortökologischen Anforderungsprofilen dieser Arten, so dass sich durch den geplanten Eingriff eine unmittelbare Betroffenheit ergeben kann. Von den aufgeführten Arten waren allerdings Fitis, Sumpfrohrsänger und Zilpzalp nur außerhalb des abgegrenzten Untersuchungsraums anzutreffen. Sie wurden daher als Randsiedler klassifiziert.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen noch als ‚günstig‘ bewertet wird, erfolgte für sie nur eine tabellarische Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - bei Berücksichtigung der nachfolgend formulierten Maßnahme - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit kein Ausnahmeerfordernis entsteht, zumal die Anforderungen des § 44 (5)

BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

V 09 Regelungen zur Baufeldräumung

Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung müssen außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollten diese zeitlichen Vorgaben nicht einzuhalten sein, muss eine Baufeldkontrolle erfolgen. Hierzu muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor den ersten Maßnahmen durch die ökologische Baubegleitung auf vorhandene Bodennester untersucht werden. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), müssen die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet und der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschoben werden.

Offenlandarten

Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten zeigt das Plangebiet selbst nur eine sehr eingeschränkte Standorteignung für das Vorkommen von Offenlandarten, da durch den Kulisseneffekt des Obstbaumbestandes die Habitatqualität der angrenzenden Ackerfläche stark beeinflusst wird. Bei der Kartierung gelang allerdings der Nachweis eines Reviers der **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) im westlichen Anschluss an das Plangebiet (vgl. dazu Karte 6). Da das Nutzungskonzept bauliche Anlagen bzw. Obstbaumbestände für die Ackerfläche vorsieht, kommt es zu einer räumlichen Verschiebung der vom Kulisseneffekt beeinflussten Zone. Demnach muss davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung des Vorhabens bei der Feldlerche einen Vergrämungseffekt auslöst, die zur Aufgabe des besetzten Revieres führt. Aus diesem Grund bestehen für die Art eine Betroffenheit und die Notwendigkeit einer detaillierten Wirkungsprognose. Die ebenfalls beobachtete und hierher zu stellende Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) ist dagegen nur als Gastvogelart (Nahrungsgast) einzustufen, so dass keine unmittelbare Betroffenheit herzuleiten ist. Zwar unterliegen reine Jagdhabitate nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG, aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz wurde aber auch für die Saatkrähe eine formale Wirkungsanalyse erstellt.

*Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - **bei Berücksichtigung der nachfolgend formulierten Maßnahme** – kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit kein Ausnahmeerfordernis entsteht.*

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

C 03 Anlage eines Blühstreifens für die Feldlerche

Um erhebliche Störungen der betroffenen Bodenbrüter des Offenlandes durch das Vorhaben zu kompensieren (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszuschließen, ist die Anlage eines Blühstreifens notwendig. Die vom Vorhaben betroffene Feldlerche benötigt Ackerflächen, die mit Kräutersäumen und Randstreifen reichlich Nahrung in Form von Sämereien und Insekten sowie ausrei-



chend Deckung für die Bodennester gegenüber widriger Witterung und Beutegreifern bieten. Zu eng durch Gehölze gegliederte Freiräume werden von der Feldlerche gemieden. Durch die Anlage eines Blühstreifens kann das lokale Bruthabitatpotenzial nachweislich optimiert werden, da auf den verbleibenden Ackerflächen durch eine Minderung des Konkurrenzdrucks eine deutlich höhere Siedlungsdichte möglich wird (vgl. dazu Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen (PNL, 2010). Durch die Schaffung eines 0,1 ha großen Blühstreifens kann ein neues Feldlerchenrevier im Landschaftsraum etabliert werden; da hier von *einem* Revierverlust ausgegangen wird, ist als Ersatz ein Blühstreifen mit einer Mindestgröße von 1.000 m² anzulegen. Die Streifenbreite muss dabei mindestens 7-10 m, die Streifenlänge mindestens 100 m betragen. Eine vollständige Randlage dieses Blühstreifens zu Wegen - ausgenommen Wiesenwege - ist nicht zulässig. Die Anlage des Blühstreifens erfolgt durch gezielte Einsaat mit einer geeigneten Kräutermischung (bspw. 'LJ Blühstreifen' von AGRAVIS oder Saatgutmischung 'Visselhöveder Nützlingsstreifen' von CAMENA). Der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden auf dem Blühstreifen ist nicht zulässig. Die Entwicklungszeit des Streifens wird mit zwei Jahren festgesetzt, danach wird er turnusmäßig umgebrochen und neu eingesät; die Maßnahmenfläche unterliegt also einem zweijährigen Herstellungs- bzw. Pflegemodus. Eine 5-jährige Funktionskontrolle (Monitoring) ist durchzuführen, um ggf. Änderungen hinsichtlich Größe, Lage oder eingesetzter Saatgutmischung vornehmen zu können.

Synanthrope Arten

Hierzu zählen im betroffenen Landschaftsraum der beobachtete **Hausesperling** (*Passer domesticus* – Brutvogelart) und der **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*). Aufgrund des Gebäudebestandes finden Arten dieser Gruppe im Plangebiet durchaus auskömmliche Habitatbedingungen. Durch die beabsichtigten Nutzungen wird das Vorkommen dieser Arten längerfristig gesichert. Da dem **Hausesperling** (*Passer domesticus*) eine besondere artenschutzrechtliche Bedeutung zukommt, war für ihn eine detaillierte Wirkungsanalyse durchzuführen

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - bei Berücksichtigung der nachfolgend formulierten Maßnahmen – kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit kein Ausnahmeerfordernis entsteht.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

V 10 Zeitliche Regelungen zur Durchführung von Gebäudearbeiten

Das im Plangebiet vorhandene Betriebsgebäude wird als Bruthabitat von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Alle dort anfallenden Arbeiten an der Fassade oder dem Dachstuhl sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Maßnahmenalternative: Sollte die zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um unmittelbar danach die Arbeiten auszuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

C 04 Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen

Sollten bauliche Maßnahmen an dem vorhandenen Betriebsgebäude erforderlich werden, sind bis zum Abschluss der Bauarbeiten **vorlaufend** durch die ökologische Baubegleitung insgesamt drei Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter innerhalb des Plangebiets an geeigneten Standorten als Übergangsstrukturen zu installieren. Die notwendige Zahl der jeweils benötigten Nistkästen wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der betroffenen Zahl von Bruthabitatstrukturen ermittelt. Es sind Kästen der Typenpalette 1MR, 2MR, 1N und 1SP der Fa. Schwegler oder funktional vergleichbare Modelle zu verwenden. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

Dauer der Maßnahme

Die Hilfsgeräte müssen so lange vorgehalten werden, bis die Bauarbeiten am Gebäude vollständig abgeschlossen sind. Zur Förderung der lokalen Avifauna sollten die Kästen möglichst auch über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten bleiben - Kontrolle, Pflege und Wartung können ab dann jedoch entfallen.

Hinweis

Da für die Hilfsgeräte in der Regel von einer **langen Lieferzeit** auszugehen ist, sollten diese rechtzeitig vor Beginn der Baumbeseitigung bestellt werden.

Rastvögel, Wintergäste

Zu dieser Gruppe zählen alle Arten, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste – im Gebiet vertreten sind. Arten mit einer besonderen artenschutzrechtlichen Bedeutung waren im Untersuchungsgebiet nicht zu beobachten.

Sonstige Vogelarten

Hierzu zählen Arten, die im Gebiet zwar vorkommen, artenschutzrechtlich aber nicht von Belang sind, da es sich entweder um Gefangenenflüchtlinge, eingebürgerte Arten (Neozoen) oder um frei fliegende Haustierarten handelt. Zu nennen ist im konkreten Fall die Haustaube (*Columba livia* - Nahrungsgast) und die Nilgans (*Alopochen aegyptiacus* - Überflieger).

8.0 Maßnahmenübersicht

Vermeidungsmaßnahmen

V 01 Erhalt von Höhlenbäumen

Zur Sicherung potenzieller Quartier- und Bruthabitatstrukturen sind möglichst alle Höhlenbäume zu erhalten. Dabei handelt es sich um die in der Dokumentation aufgeführten Bäume mit den Nr. 1 bis 16. Diese Bäume sind vor Beginn der Bauarbeiten wirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dazu muss die erfolgte Markierung ggf. erneuert werden.



V 02 Erhalt bestehender Nist- und Fledermauskästen

Die innerhalb des Plangebiets insgesamt vorhandenen zehn Hilfsgeräte sind dauerhaft zu sichern. Sollten die aktuellen Standorte nicht erhalten werden können, müssen die Nistkästen vorlaufend zum Eingriff sowie außerhalb der Brut- und Setzzeit an möglichst störungsarme Standorte innerhalb des Plangebiets umgehängt werden. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, sind die Kästen zu ersetzen. Die gewählten Standorte sind durch die ökologische Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht mit Standortdokumentation nachzuweisen.

V 03 Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Höhlenbäumen

Eine ggfs. notwendige Beseitigung von Höhlenbäumen darf aus Gründen des Fledermausschutzes nur **zwischen dem 01. Dezember und 31. Januar** erfolgen. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, müssen die Höhlenbäume vor der Beseitigung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf einen etwaigen Besatz mit Fledermäusen überprüft werden. Im Nachweisfall ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist an der jeweiligen Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung des Baumes kann dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Nachttemperaturen > 5°C; kein Dauerregen) - ab dem nächsten Tag erfolgen.

V 04 Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen

Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten (und höhlenbrütende Vogelarten) muss unmittelbar vor jeder Baumbeseitigung eine erneute Begutachtung hinsichtlich ggf. neu entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen erfolgen; alle erkannten Höhlenbäume sind danach deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann V 01 bzw. C 01 / C 02.

V 05 Erhalt des Turmfalkenkastens

Der am Betriebsgebäude vorhandene Turmfalken-Kasten ist als Brut-Habitat am aktuellen Standort zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Kasten vorlaufend zu möglichen Maßnahmen am Gebäude und außerhalb der Brutzeit an einen störungsarmen Standort innerhalb des Plangebiets umzusetzen. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, ist der Kasten zu ersetzen. Der gewählte Standort und die Art der Anbringung (Mastkonstruktion o.ä.) sind von der ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht mit Standortdokumentation nachzuweisen.

V 06 Verlagerung der Steinkauzröhren

Zur Sicherung des Strukturpotenzials und zur Erhaltung der potenziellen Funktionalität des Obstbaumbestandes als potenzielles Steinkauz-Habitat, sind die drei artspezifischen Nisthilfen vor Beginn der Projektumsetzung unter Wahrung entsprechender Effektdistanzen an möglichst störungsarme Standorte innerhalb des Plangebietes zu verlagern. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, sind die Nisthilfen zu ersetzen. Die gewählten Standorte sind von der ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht mit Standortdokumentation nachzuweisen.

V 07 Weitgehender Gehölzerhalt

Zur Sicherung potenzieller Bruthabitatstrukturen sind möglichst alle Obstbäume, die nicht von Baumaßnahmen betroffen sind, zu erhalten. Zum Baufeld randständige Bäume sind vor Beginn der Bauarbeiten wirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dazu müssen die betroffenen Bäume vorab deutlich markiert werden.

V 08 Beschränkung der Rodungszeit

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – beseitigt oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). In Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen muss diese Vermeidungsmaßnahme auch für den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragenden Ästen gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion zukommt.

V 09 Regelungen zur Baufeldräumung

Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung müssen außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollten diese zeitlichen Vorgaben nicht einzuhalten sein, muss eine Baufeldkontrolle erfolgen. Hierzu muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor den ersten Maßnahmen durch die ökologische Baubegleitung auf vorhandene Bodennester untersucht werden. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), müssen die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet und der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschoben werden.

V 10 Zeitliche Regelungen zur Durchführung von Gebäudearbeiten

Das im Plangebiet vorhandene Betriebsgebäude wird als Bruthabitat von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Alle dort anfallenden Arbeiten an der Fassade oder dem Dachstuhl sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Maßnahmenalternative: Sollte die zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um unmittelbar danach die Arbeiten auszuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

CEF-Maßnahmen

C 01 Installation von Fledermauskästen

Als Ersatz für zu beseitigende potenzielle Höhlenquartiere sind **vorlaufend zum Eingriff** von der ökologischen Baubegleitung für jede Höhle, die beseitigt werden muss, drei Fledermauskästen an geeigneten Standorten zu installieren und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind dabei die Bautypen 1FF, 2FN oder 3FN der Fa. Schwegler oder funktional vergleichbare Modelle.

Geeignete Standorte für die Hilfsgeräte sind nachzuweisen und mittels einer Standortkarte zu dokumentieren. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern.

Dauer der Maßnahme

Die Ersatzquartiere sind für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu erhalten, einmal jährlich zu reinigen, zu reparieren und ggf. gleichwertig zu ersetzen. Ein Umhängen der Kästen innerhalb des Funktionsraumes an geeignete Standorte ist möglich.

Hinweise zur Installation, Pflege und dauerhaften Unterhaltung der Hilfsgeräte

- Für die Befestigung der Fledermauskästen an den Bäumen sind ausschließlich Alunägel zu verwenden, alternativ sind die Kästen mittels Drahtbügeln frei aufzuhängen.
- Die Fledermauskästen sind möglichst 3 m über dem Boden zu installieren.
- Eine direkte, dauerhafte Besonnung ist bei den Standorten zu vermeiden.
- Sofern die ausgewählten Trägerbäume über eine dichte, umlaufende Beastung verfügen, ist ein geringfügiger Rückschnitt störender Äste durchzuführen.
- Neben der Anschaffung und Installation der Hilfsgeräte ist eine jährliche Kontrolle, Säuberung und Wartung zu gewährleisten.
- Defekte oder abgängige Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die Installation der Hilfsgeräte sollte durch eine ökologisch geschulte Fachkraft begleitet werden.

Monitoring

Die Maßnahme ist durch ein 5-jähriges Monitoring zu begleiten, bei dem zugleich eine Reinigung und Wartung der Hilfsgeräte erfolgt. Im Rahmen der Kontrolle wird die Belegung der Kästen durch Fledermäuse dokumentiert (Direktnachweis schlafender Fledermäuse, Kotspuren, Verfärbungen der Innenwände durch Körperfette). Beschädigte oder abgängige Kästen werden registriert und kurzfristig repariert oder ersetzt. Die Kontrolle erfolgt außerhalb der Wochenstubenphasen, um eine erhebliche Störung angetroffener Tiere zu vermeiden.

Hinweis

Da für die Hilfsgeräte in der Regel von einer **langen Lieferzeit** auszugehen ist, sollten diese rechtzeitig vor Beginn der Baumbeseitigung bestellt werden.



C 02 Installation von Nistkästen

Als Ersatz für zu beseitigende Höhlenbäume sind **vorlaufend zum Eingriff** von der ökologischen Baubegleitung für jede Höhle, die beseitigt werden muss, drei Nistkästen zu installieren und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind dabei die Bautypen 1B, 2MR oder 2GR der Fa. Schwegler oder funktional vergleichbare Modelle.

Geeignete Standorte für die Hilfsgeräte sind nachzuweisen und mittels einer Standortkarte zu dokumentieren. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern.

Dauer der Maßnahme

Die Ersatzquartiere sind für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu erhalten und zu pflegen. Ein Umhängen der Kästen innerhalb des Funktionsraumes an geeignete Standorte ist möglich.

Hinweise zur Installation, Pflege und dauerhaften Unterhaltung der Hilfsgeräte

- Für die Befestigung der Nistkästen an den Bäumen sind ausschließlich Alunägel zu verwenden, alternativ sind die Kästen mittels Drahtbügeln frei aufzuhängen.
- Die Nistkästen sind möglichst 3 m über dem Boden zu installieren.
- Eine direkte, dauerhafte Besonnung ist bei den Standorten zu vermeiden.
- Sofern die ausgewählten Trägerbäume über eine dichte, umlaufende Beastung verfügen, ist ein geringfügiger Rückschnitt störender Äste durchzuführen.
- Neben der Anschaffung und Installation der Hilfsgeräte ist eine jährliche Kontrolle, Säuberung und Wartung zu gewährleisten.
- Defekte oder abgängige Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die angetroffene Belegung ist in den ersten fünf Jahren im Rahmen der jährlichen Pflege zu dokumentieren.
- Die Installation der Hilfsgeräte sollte durch eine ökologisch geschulte Fachkraft begleitet werden.

Monitoring

Die Maßnahme ist durch ein 5-jähriges Monitoring zu begleiten, bei dem zugleich eine Reinigung und Wartung der Hilfsgeräte erfolgt. Im Rahmen der Kontrolle wird die Belegung der Kästen durch Vögel dokumentiert (Kotspuren, Federn, vorhandene Nester). Beschädigte oder abgängige Kästen werden registriert und kurzfristig repariert oder ersetzt. Die Kontrolle erfolgt außerhalb der Brutzeit, um eine erhebliche Störung angetroffener Tiere zu vermeiden.

Hinweis

Da für die Hilfsgeräte in der Regel von einer **langen Lieferzeit** auszugehen ist, sollten diese rechtzeitig vor Beginn der Baumbeseitigung bestellt werden.

C 03 Anlage eines Blühstreifens für die Feldlerche

Um erhebliche Störungen der betroffenen Bodenbrüter des Offenlandes durch das Vorhaben zu kompensieren (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszuschließen, ist die Anlage eines Blühstreifens mit einer Mindestgröße von 1.000 m² notwendig. Die Streifenbreite muss dabei mindestens 7-10 m, die Streifenlänge mindestens 100 m betragen. Eine vollständige Randlage dieses



Blühstreifens zu Wegen - ausgenommen Wiesenwege - ist nicht zulässig. Die Anlage des Blühstreifens erfolgt durch gezielte Einsaat mit einer geeigneten Kräutermischung (bspw. ‚LJ Blühstreifen‘ von AGRAVIS oder Saatgutmischung ‚Visselhöveder Nützlingsstreifen‘ von CAMENA). Der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden auf dem Blühstreifen ist nicht zulässig. Die Entwicklungszeit des Streifens wird mit zwei Jahren festgesetzt, danach wird er turnusmäßig umgebrochen und neu eingesät; die Maßnahmenfläche unterliegt also einem zweijährigen Herstellungs- bzw. Pflegemodus. Eine 5-jährige Funktionskontrolle (Monitoring) ist durchzuführen, um ggf. Änderungen hinsichtlich Größe, Lage oder eingesetzter Saatgutmischung vornehmen zu können.

C 04 Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen

Sollten bauliche Maßnahmen an dem vorhandenen Betriebsgebäude erforderlich werden, sind bis zum Abschluss der Bauarbeiten **vorlaufend** durch die ökologische Baubegleitung insgesamt drei Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter innerhalb des Plangebiets an geeigneten Standorten als Übergangsstrukturen zu installieren. Die notwendige Zahl der jeweils benötigten Nistkästen wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der betroffenen Zahl von Bruthabitatstrukturen ermittelt. Es sind Kästen der Typenpalette 1MR, 2MR, 1N und 1SP der Fa. Schwegler oder funktional vergleichbare Modelle zu verwenden. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

Dauer der Maßnahme

Die Hilfsgeräte müssen so lange vorgehalten werden, bis die Bauarbeiten am Gebäude vollständig abgeschlossen sind. Zur Förderung der lokalen Avifauna sollten die Kästen möglichst auch über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten bleiben - Kontrolle, Pflege und Wartung können ab dann jedoch entfallen.

Hinweis zur verbindlichen Verankerung der Maßnahmen im Bauleitplanverfahren

Um mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens sicher auszuschließen, muss im Bauleitplanverfahren die notwendige Rechtsverbindlichkeit der oben formulierten Maßnahmen hergestellt werden. Dazu sind die aufgeführten Handlungsanweisungen möglichst vollständig als textliche Festsetzungen in den Plan zu übernehmen. Wo dies aus formalrechtlichen Gründen nur in Form von Hinweisen erfolgen kann, ist die Umsetzung der zwingend notwendigen Maßnahmen durch Übernahme in den Durchführungsvertrag, der zwischen der Stadt Oberursel und dem Vorhabenträger geschlossen wird, sicherzustellen.

9.0 Zusammenfassung der Ergebnisse

Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 249 war gemäß § 44 BNatSchG die hier vorliegende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Zu prüfen war, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist bzw. ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, war für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgte entsprechend der Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015). Aktuelle Begehungen des Plangebiets zur Kartierung der ausgewählten, artenschutzrechtlich relevanten Arten(-gruppen)



Feldhamster, Fledermäuse, Vögel und Amphibien wurden zwischen Mitte Februar und Ende September 2018 durchgeführt. Nach erfolgter Abschichtung erfolgte eine Prüfung der Gruppen der **Vögel** und **Fledermäuse** mit folgendem Ergebnis:

Für die Gruppe der **Fledermäuse** war eine detaillierte Prüfung der Arten **Großer Abendsegler** und **Zwergfledermaus** notwendig. Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass für die nachgewiesenen Arten - **bei Berücksichtigung der Maßnahmen V 01, V 02, V 03, V 04** sowie **C 01** – kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit für keine der beiden vorkommenden Arten ein Ausnahmeerfordernis entsteht.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Greifvögel hat zum Ergebnis, dass bei Realisierung der **Maßnahme V 05** kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) eintritt. Aus der Gruppe der Eulen muss für den **Steinkauz** die **Maßnahme V 06** erfolgen, durch die eine Verbringung der vorhandenen Steinkauzröhren an störungsarme Standorte sichergestellt wird. Für die Arten **Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe** sind keine Maßnahmen zum Ausschluss von Verbotstatbeständen erforderlich. Durch die **Maßnahmen V 01, V 02, V 04, V 07, V 08 und C 02** soll das Eintreten von Verbotstatbeständen für die an Gehölze gebundenen Arten **Feldsperling** und **Gartenrotschwanz** vermieden bzw. kompensiert werden. Für die Vogelarten gehölzfreier Brachen und Ruderalfluren werden mögliche Verbotstatbestände durch die **Maßnahme V 09** ausgeschlossen, und für die mittelbar betroffene **Feldlerche** soll über die **Maßnahme C 03** außerhalb des Plangebiets eine Optimierung des lokalen Bruthabitatpotenzials erfolgen. Mit den **Maßnahmen V 10 und C 04** kann für die synanthropen Vogelarten **Hausperling** und **Hausrotschwanz** eine Vermeidung des Verbotstatbestandes sichergestellt werden.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass ein sicherer Ausschluss möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens nur möglich ist, wenn im Bauleitplanverfahren die notwendige Rechtsverbindlichkeit der oben formulierten Maßnahmen hergestellt wird. Dazu sind die aufgeführten Handlungsanweisungen möglichst vollständig als textliche Festsetzungen in den Plan zu übernehmen. Wo dies aus formalrechtlichen Gründen nur in Form von Hinweisen erfolgen kann, ist die Umsetzung der zwingend notwendigen Maßnahmen durch Übernahme in den Durchführungsvertrag, der zwischen der Stadt Oberursel und dem Vorhabenträger geschlossen wird, sicherzustellen.

Anhang

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Artenlisten

- Karte 1:** Biotop- und Nutzungstypen
- Karte 2:** Baumhöhlen
- Karte 3:** Nist- und Fledermauskästen
- Karte 4:** Fledermausarten
- Karte 5:** Brutvogelarten – EHZ rot
- Karte 6:** Brutvogelarten – EHZ gelb
- Karte 7:** Amphibienarten

Dokumentation der Baumhöhlenquartiere

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung – Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	☒ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Ursprünglich Waldfledermaus, bevorzugt im Tiefland in Laub- und Mischwäldern sowie altholzgeprägten Parks und Feldgehölzen, oft im Siedlungsumfeld; Sommerquartiere und Wochenstuben meist in alten Baumhöhlen, die über dem Flugloch angefault sind; auch in Fledermauskästen, tlw. auch an Gebäudestrukturen; Winterquartiere in dickwandigen, hohlen Bäumen, tiefen Felsspalten, Gebäuden</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland verbreitet, wobei der Reproduktionsschwerpunkt in Norddeutschland liegt und Sommer- und Winterquartiere hauptsächlich in Süddeutschland zu verorten sind; in Hessen ebenfalls fast ausschließlich Sommer- und Winterquartiere</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierungen in 2018 nur bei Jagdflugaktivitäten im Vorhabensgebiet nachgewiesen (vgl. Karte 3); obwohl potenziell nutzbare Quartiere (Baumhöhlen) vorhanden sind, erschien die Art immer erst spät im Gebiet, so dass eine Quartiernutzung im Vorhabensgebiet als unwahrscheinlich eingestuft wird, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.</i>		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ (ja)	☐ nein	<i>aktuell bewohnt die Art im Plangebiet keine Quartiere; perspektivisch geht durch das Vorhaben jedoch ein nutzbares Quartierpotenzial verloren</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	<i>Das Nutzungskonzept kann so orientiert werden, dass ein Großteil der in 2018 dokumentierten Höhlenbäume sowie der Fledermauskästen erhalten werden kann (V01, V 02)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Quartierstrukturen schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass als Strukturersatz für entfallende Baumhöhlen CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>



Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)			
Blatt 2			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG			
Fortsetzung ...			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Ersatzschaffung eines nutzbaren Potenzials für das vorhabensbedingt verlorengelassene Potenzial durch Installation von Fledermauskästen im funktionalen Umfeld (C 01)</i>
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Durch Rodung der im Plangebiet vorhandenen Höhlenbäume</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Durch Erhalt von Höhlenbäumen und des Fledermauskastens (V 01, V 02) sowie Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume (V 03)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ,Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Ausschließbar, da das Plangebiet aktuell keine derartigen Funktionen für die Art übernimmt, bzw. nutzbare Quartierstrukturen weitgehend erhalten werden und die dortige Belastungssituation nicht relevant verändert wird</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
		Blatt 3	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritteiner der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
<i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☒ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt			

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	☒ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☒ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☒ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Als Kulturfolger (<i>synanthrope</i> Art) lebt die Art vorzugsweise in Städten und Dörfern sowie in der umgebenden Kulturlandschaft; typischer Spaltenbewohner an Gebäuden (Sommerquartiere und Wochenstuben); die Jagdgebiete liegen in einem Umfeld von etwa 2 km um die Wochenstuben; Winterquartiere in sehr engen Spalten von Höhlen, Kellern und Gebäuden; Grenzlinien-jäger entlang von Schneisen, Waldwegen, Waldrändern und Gewässern (<i>patrouillierend</i>)		
Verbreitung	Häufigste Fledermausart in Hessen sowie in Deutschland und jeweils flächig verbreitet		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	Regelmäßige Nachweise bei Jagdflugaktivitäten im Rahmen der Begehungen in 2018 (vgl. die anliegende Karte 3); während das Bestandsgebäude über keine Quartierpotenziale verfügt, sind im Vorhabensgebiet durch die Vielzahl von Nistkästen und eines Fledermauskastens geeignete Quartierstrukturen vorhanden; aufgrund des späten Erscheinens im Jagdhabitat wird jedoch eine tatsächliche Quartiernutzung (Schlafplatz) als unwahrscheinlich eingestuft, kann aber aufgrund der Quartierpotenziale nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	☒ (ja) ☐ nein	aktuell bewohnt die Art im Plangebiet keine Quartiere; perspektivisch geht durch das Vorhaben jedoch ein nutzbares Quartierpotenzial verloren	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☒ nein	Die im Plangebiet vorhandenen Nist- und Fledermauskästen sind zu erhalten (V 02)	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Blatt 2			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	<i>Aufgrund der Maßnameneffektivität von V 02 entsteht kein Strukturverlust</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	<i>Durch Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung der Nist- und Fledermauskästen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	<i>Die im Plangebiet vorhandenen Nist- und Fledermauskästen sind zu erhalten (V 02)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ,Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Ausschließbar, da das Plangebiet aktuell keine derartigen Funktionen für die Art übernimmt; die vorhandenen Quartierpotenziale unterliegen bereits aktuell vergleichbaren Belastungen durch die bestehende Nutzung</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			



Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Blatt 3

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?Tritteiner der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? ☐ja ☒nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)☐Ausnahme erforderlich☒Ausnahme nicht erforderlich

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

Artenschutzprüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung - Vögel

Erläuterung zu den Tabellen

Arten mit ‚günstigem‘ Erhaltungszustand - grün

Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand – gelb

Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand – rot

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts.

Deutscher Artname

Verbreitete, ggf. umgangssprachliche Bezeichnung; Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artname

eindeutige Artbezeichnung

Vorkommen - beschreibt den Nachweisstatus im Verhältnis zum Plangebiet (!)

Schutzstatus BNatSchG

b: besonders geschützte Art **s:** besonders und streng geschützte Art

Status

I: regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Nachweis

Jahr des Nachweises

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Erläuterungen zur Betroffenheit

Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder gebietsbezogener Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise

Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	b	I	2018	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07, V 08
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	b	I	2018	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abriss- und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 09, V 10, C 04
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	b	I	2018	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen und Verlust der Nisthilfen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 04, V 08, C 02
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	b	I	2018	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07, V 08
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Nahrungsgast	b	I	2018		X		Kein Nachweis einer Bruthöhle im Untersuchungsraum; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Randsiedler	b	I	2018		X		Kein Reviernachweis im Untersuchungsraum; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Randsiedler	b	I	2018		(X)		Kein Nestnachweis im Untersuchungsraum; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Elster	<i>Pica pica</i>	Randsiedler	b	I	2018		(X)		Kein Nestnachweis im Untersuchungsraum; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Randsiedler	b	I	2018		X		Kein Reviernachweis im Untersuchungsraum; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Brutvogel	b	I	2018	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen und Verlust der Nisthilfe; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 04, V 08, C 02
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	b	I	2018	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07, V 08

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Randsiedler	b	I	2018		X		Kein Nachweis einer Bruthöhle im Untersuchungsraum; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	b	I	2018	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abriss- und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 09, V 10, C 04
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Brutvogel	b	I	2018	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen und Verlust der Nisthilfen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 04, V 08, C 02
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	b	I	2018	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen und Verlust der Nisthilfen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 04, V 08, C 02
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast	b	I	2018		(X)		Kein Horstnachweis im Untersuchungsraum; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Randsiedler	b	I	2018		X		Kein Reviernachweis im Untersuchungsraum; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Randsiedler	b	I	2018		(X)		Kein Nestnachweis im Untersuchungsraum; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Randsiedler	b	I	2018		(X)		Kein Nestnachweis im Untersuchungsraum; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	b	I	2018	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 09
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Randsiedler	b	I	2018		X		Kein Reviernachweis im Untersuchungsraum; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Randsiedler	b	I	2018		X		Kein Reviernachweis im Untersuchungsraum; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	b	I	2018	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen und Verlust der Nisthilfen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 04, V 08, C 02
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvogel	b	I	2018	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Entfernung bzw. Zerstörung der artspezifischen Nisthilfe; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Randsiedler	b	I	2018		X		Kein Reviernachweis im Untersuchungsraum; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ‚ungünstig-unzureichendem‘ Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Nahrungsgast	b	I	2018		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Randsiedler	b	I	2018		X	X	Vgl. Einzelprüfung	C 03
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvogel	b	I	2018	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 02, V 04, V 08, C 02
Hausesperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	b	I	2018	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 10, C 04
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Nahrungsgast	b	I	2018		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Nahrungsgast	b	I	2018		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nahrungsgast	b	I	2018		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nahrungsgast	b	I	2018		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nahrungsgast	s	I	2018		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Nahrungsgast	b	I	2018		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Überflieger	b	I	2018		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--

Da eine Betroffenheit der oben aufgeführten elf Vogelarten mit *ungünstig-unzureichendem* Erhaltungszustand nicht auszuschließen ist, werden die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten im Anschluss geprüft.

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)										
Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenic. phoenicurus</i>	Randsiedler	b	I	2018		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nisthilfe	s	I	2018		X		Vgl. Einzelprüfung	V 06

Da eine Betroffenheit der beiden oben aufgeführten Vogelarten mit *ungünstig-schlechtem* Erhaltungszustand nicht auszuschließen ist, werden die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten im Anschluss geprüft.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Die Dohle nutzt sowohl geeignete Bruthabitatstrukturen in Wäldern, als auch im Siedlungsbereich. Entscheidend für die Wahl des Niststandortes sind dabei vor allem gut erreichbare und geeignete Nahrungshabitate. Bevorzugt werden dabei kurzgrasige Grünlandflächen mit einem ausreichenden Beutetierangebot (Würmer, Insekten), insbesondere in der Aufzuchtphase der Jungdohlen.		
Verbreitung	In Deutschland und Hessen mittlerweile großflächig verbreitet, mit punktuell sehr starken Brutkolonien.		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	In 2018 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen; da innerhalb des Vorhabensbereiches geeignete Bruthabitatstrukturen fehlen, wird die Dohle als Nahrungsgast bewertet und ihre Belange entsprechend geprüft		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	Im relevanten Eingriffsraum fehlen die strukturellen Voraussetzungen für einen Neststandort völlig; nur als Gastvogelart beobachtet
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die Brutplätze liegen deutlich außerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☐ Vermeidungsmaßnahmen			
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	3
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont; trockene bis wechselfeuchte Böden sowie einer abwechslungsreich strukturierten Gras- und Krautschicht; bevorzugt wird karge Vegetation mit offenen Bereichen, was auf Äckern idealerweise anzutreffen ist.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen weit verbreitet und flächendeckend vorkommend; nur bewaldete Flächen und Siedlungsbereiche werden gemieden</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2018 im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen; aufgrund der Beobachtungsdaten wird die Feldlerche formal als Randsiedler innerhalb der Effektdistanz von 50 m eingestuft; es muss von der mittelbaren Betroffenheit eines Revieres ausgegangen werden.</i>		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	<i>Durch das Vorhaben kommt es zu einer räumlichen Verschiebung des Kulisseneffektes; die daraus resultierende Vergrämung ist einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gleichzusetzen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	<i>Das Nutzungskonzept sieht innerhalb des Plangebietes eine Konzentration der baulichen Anlagen vor, was für die Gesamtbetrachtung der Eingriffssituation durchaus sinnvoll erscheint</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund des mittelbaren Habitatverlustes (1 BP) und der begründeten Annahme, dass die Umgebungsbereiche ebenfalls von der Feldlerche besiedelt sind, oder bereits vergleichbaren Effekten unterliegen, ist ein Ausweichen der verdrängten Individuen ohne begleitende Maßnahmen nicht möglich</i>



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
		Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG		
Fortsetzung ...		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja ☐ nein	Zur Verbesserung des Bruthabitatpotenzials und zur Erhöhung möglicher Siedlungsdichten ist die Anlage eines Blühstreifens im funktionalen Umfeld zwingend notwendig (C 03)
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja ☒ nein	Der Nistplatz liegt deutlich außerhalb der direkten Eingriffszone, so dass keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ,Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	Durch die Schaffung eines Ausweichhabitates in einer vom Vorhaben unbeeinflussten Zone, erfolgt eine Umsiedlung in eine störungsarme Region, so dass die nebenstehenden Kriterien gegenstandslos werden.
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)		☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>



Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☒ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>In 2018 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen; aufgrund der Beobachtungsdaten wird der Feldsperling als Brutvogelart eingestuft; es muss von der unmittelbaren Betroffenheit eines Revieres ausgegangen werden (vgl. dazu auch die Karte 6)</i>		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	<i>Im Rahmen einer Rodung des Höhlenbaumes denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der Nutzungs- und Erschließungsplanung können die potenziell nutzbaren Bruthabitatstrukturen nicht erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Es muss davon ausgegangen werden, dass entsprechend geeignete Strukturen im funktionalen Umfeld schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass hier ein struktureller Ersatz erfolgen muss</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>Für den abgängigen Höhlenbaum sind drei Nistkästen im Funktionsraum zu installieren (C 02)</i>
Der Verbotstatbestand 'Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.			☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Durch Rodung von im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäumen können Gelege oder Nestlinge verletzt oder getötet werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Erhalt von Höhlenbäumen (V 01) und zeitliche Beschränkung der Rodungszeit (V 08)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Das Eintreten von Störwirkungen entfällt weitgehend, da im Zuge der artenschutzrechtlichen Kompensation Ausweichhabitats (Nistkästen) in störungsarmen Bereichen neu entstehen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (*Passer montanus*) – Blatt 3**Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☒ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) - Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☒ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Bevorzugt lichte oder aufgelockerte Altholzbestände als Bruthabitat; oft in Auwäldern oder an Waldrändern feuchter Laubwälder und in Streuobstbeständen und Obstgärten; auch im innerörtlichen Bereich, wo Parks und Friedhöfe mit Altbäumen besiedelt werden		
Verbreitung	In Deutschland und Hessen verbreitet		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	In 2018 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen; da alle drei abgrenzbaren Reviere außerhalb des Plangebietes liegen (vgl. die anliegende Karte 5), wird der Gartenrotschwanz als Randsiedler bewertet und sein e Belange entsprechend geprüft		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate des Gartenrotschwanzes nachweisbar; nur Gastvogelart.
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	☐ ja		☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) - Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Keinen Nistplatz im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone ist kein Brutplatz vorhanden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☐ Vermeidungsmaßnahmen			
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>In 2018 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen; die Auswertung der Beobachtungsdaten belegt ein Vorkommen als Brutvogelart; dementsprechend werden die Belange des Haussperlings geprüft</i>		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund ihrer engen synanthropen Bindung verliert die Art durch mögliche Gebäudearbeiten aktuell genutzte Bruthabitatstrukturen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>Arbeiten an den Bestandsgebäuden, die zu einem Bruthabitatverlust führen können, sind auch ohne das derzeitige Planverfahren möglich</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☐ nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Bruthabitatpotenziale schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>Für die Übergangsphase müssen hilfsweise Nistkästen im Funktionsraum angeboten werden (C 04)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von flugunfähigen Jungvögeln durch unangepasste Durchführung von Gebäudearbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>Zeitliche Beschränkung der Gebäudearbeiten (V 10)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☐ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand 'Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die Art ist an das anthropogene Umfeld angepasst und gilt als unempfindlich gegenüber anthropogen verursachten Störreizen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand 'erhebliche Störung' tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☒ Vermeidungsmaßnahmen			
☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
☒ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumannsprüche/Verhaltensweise	<i>In unserer Region als Baumbrüter vorkommend; die Art besetzt ein großes Revier in dem mehrere geeignete Horstbäume vorhanden sind, die abwechselnd bezogen werden; Nahrungssuche durchaus auch auf Müllplätzen oder im Umfeld anthropogener Einrichtungen wie Grill- und Lagerplätze, auch Kadaver von Fallwild.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen nur punktuell vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>In 2018 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen; da innerhalb des Vorhabensbereiches geeignete Bruthabitatstrukturen fehlen, wird der Kolkrabe als Nahrungsgast bewertet und seine Belange entsprechend geprüft</i>		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate des Kolkraben nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kolkraße (<i>Corvus corax</i>)	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Keinen Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störoökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☐ Vermeidungsmaßnahmen			
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut in Mauerspaltten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>In 2018 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen; da innerhalb des Vorhabensbereiches geeignete Bruthabitatstrukturen fehlen, wird der Mauersegler als Nahrungsgast bewertet und seine Belange entsprechend geprüft</i>		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Im relevanten Eingriffsraum fehlen die strukturellen Voraussetzungen für einen Neststandort völlig; nur als Gastvogelart beobachtet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	☐ ja		☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☐ Vermeidungsmaßnahmen			
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Koloniebrüter an menschlichen Bauwerken; benötigt feuchte Substrate für den Nestbau, besiedelt aber auch Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>In 2018 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen; da die innerhalb des Vorhabensbereiches vorhandenen Bruthabitatstrukturen nicht genutzt werden, wird die Mehlschwalbe als Nahrungsgast bewertet und ihre Belange entsprechend geprüft</i>		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Im relevanten Eingriffsraum wurden während des Kartierungszeitraums keine Brutplätze besetzt; nur als Gastvogelart beobachtet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räum- lichen Zusammenhang ohne vorgezo- gene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	☐ ja		☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☐ Vermeidungsmaßnahmen			
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Vorkommen auf Einzelgehöfte und kleinere Dörfer mit landwirtschaftlichen Betrieben konzentriert, selten in Städten; baut ihre Nester gewöhnlich in Ställe und profitiert dabei von dem damit verbundenen Insektenreichtum; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>In 2018 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen; da innerhalb des Vorhabensbereiches geeignete Bruthabitatstrukturen fehlen, wird die Rauchschwalbe als Nahrungsgast bewertet und ihre Belange entsprechend geprüft</i>		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren sind keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen vorhanden; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	☐ ja		☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☐ Vermeidungsmaßnahmen			
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Bruthabitate sind bevorzugt lichte, exponierte Buchen-Altholzbestände, wobei die eigentlichen Brutplätze meist nahe des Waldrandes auf großkronigen Bäumen (Buchen, Eichen, Kiefer) angelegt werden; Nahrungshabitat ist die strukturreiche, offene Kulturlandschaft der Mittelgebirge, Siedlungsränder sowie Mülldeponien und Verkehrswege</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet; wobei in Südhessen Bestandsausdünnungen zu beobachten sind</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>In 2018 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen; da innerhalb des Vorhabensbereiches geeignete Bruthabitatstrukturen fehlen, wird der Rotmilan als Nahrungsgast bewertet und seine Belange entsprechend geprüft</i>		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate des Rotmilans nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand 'Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.	☐ ja		☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Keinen Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone ist kein Brutplatz vorhanden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☐ Vermeidungsmaßnahmen			
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	Typische Art der Kulturlandschaft; Koloniebrüter auf Baumgruppen oder in Feldgehölzen, jedoch immer in der Nähe von Wasser; zieht im Winter oft in Schwärmen umher		
Verbreitung	In Deutschland flächig verbreitet, stellenweise selten; in Hessen nur arealweise vorkommend; im Winter oft invasionsartige Zuzüge aus Nord- und Nordosteuropa, vorwiegend in klimatisch begünstigte Landschaftsräume wie das Hessische Ried		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	In 2018 für das Vorhabensgebiet als regelmäßiger Nahrungsgast nachgewiesen; dementsprechend werden die Belange der Saatkrähe geprüft		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	Im relevanten Wirkzonenbereich nur Gastvogelart vertreten
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar.</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja	☐ nein	entfällt
<i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>			
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Im betroffenen Landschaftsraum verbleiben hinreichend große und störungsarme Rasthabitate; Bezugsraum ist hier die Gemarkung Oberursel</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ ja	☒ nein	<i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>) Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☐ Vermeidungsmaßnahmen	
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland 2 RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☒ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	<i>Lebt in offener Landschaft mit Baumbeständen; hierbei werden alte Obstbaumbestände oder Kopfweidenvorkommen aufgrund des hier guten Höhlenangebotes (Nistplatz) bevorzugt; vielerorts nur noch mittels artspezifischer Nisthilfen ('Steinkauzröhren') vorkommend; lebenslange Reviertreue, auch die Nachkommen suchen geeignete Habitate im Umfeld ihres Geburtsortes, Dämmerungsjäger; Beutetiere: Mäuse, Kleinvögel, Regenwürmer u.ä.</i>		
Verbreitung	<i>Vorwiegend in Mittel- und Westdeutschland vorkommend, meidet das Gebirge und die höheren Lagen der Mittelgebirge; in Hessen regional vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Innerhalb des überplanten Obstbaumbestandes sind drei artspezifische Nisthilfen für den Steinkauz installiert (vgl. dazu auch die Karte 3); Nachweise der Art im Rahmen der Dämmerungsbegehungen gelangen jedoch nicht.</i>		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	<i>Durch die Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung der Nisthilfen denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Die drei Nisthilfen sind in störungsarme Bereiche des Obstbaumbestandes innerhalb des Plangebietes zu verlagern (V 06)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand 'Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.			☐ ja ☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	<i>Durch die Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung der Nisthilfen während der Brutzeit können Gelege oder Nestlinge geschädigt werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Die drei Nisthilfen sind außerhalb der Brutzeit in störungsarme Bereiche des Obstbaumbestandes innerhalb des Plangebietes zu verlagern (V 06)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Durch die dem Eingriff vorausgehende Verlagerung der drei Nisthilfen an einen störungsarmen Standort im aktuellen Funktionsraum verändert sich die störoökologische Belastung im Bereich des potenziellen Bruthabitates nicht.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	



Durch das Vorhaben betroffene Art:	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	<i>besiedelt Gewässer verschiedensten Typs; Bodenbrüter im Uferbereich von geeigneten Gewässerabschnitten, tlw. unter Ufersträuchern, selten auf Kopfweiden oder in verlassenen Baumfreibrüternestern</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>In 2018 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen; da innerhalb des Vorhabensbereiches geeignete Bruthabitatstrukturen fehlen, wird die Stockente als Nahrungsgast bewertet und ihre Belange entsprechend geprüft</i>		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine besetzten Bruthabitate der Art nachweisbar. Im Plangebiet nur als Gastvogelart beobachtet.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	☐ ja		☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Keinen Neststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone ist kein Brutplatz vorhanden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☐ Vermeidungsmaßnahmen			
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Artenlisten

Erläuterungen

I) Anmerkungen zum Rote-Liste-Status

RL-Status 0	: Ausgestorben oder verschollen
RL-Status 1	: vom Aussterben bedroht
RL-Status 2	: stark gefährdet
RL-Status 3	: gefährdet
RL-Status V	: Vorwarnliste
G	: Gefährdung anzunehmen – Status unbekannt
GF	: Gefangenenflüchtling
II	: Vermehrungsgäste
III	: Neozoen

Alle Roten Listen sind auf der Basis von ■natis (Hessen) oder BfN (Deutschland) aktualisiert
- Bundesartenschutzverordnung, Bundesnaturschutzgesetz, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie entsprechend auf der Basis von WISIA.de.

II) Verwendete Abkürzungen:

EHZ	: Erhaltungszustand (Hessen)
HE	: Rote-Liste Hessen
D	: Rote-Liste Deutschland
BArtSchV	: Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	: Bundesnaturschutzgesetz
VS-RL	: Vogelschutzrichtlinie
Anh.	: Anhang
Anl.	: Anlage
Art.	: Artikel
BV	: Brutvogel/Brutverdacht
DZ	: Durchzieher
G	: Gast
NG	: Nahrungsgast
NI	: Nisthilfe
R	: Resident
RS	: Randsiedler
sG	: seltener Gast
sNG	: seltener Nahrungsgast
T	: Totfunde
Ü	: Überflieger
WG	: Wintergast

! Arten mit besonderem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt



Fledermausarten		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
		Nach- weis	Status	EHZ	HE	D	streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname						BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	2018	NG		3	V	X			X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	2018	NG		3		X			X
Artenzahl		2	--	--	2	1	2	0	0	2

STADT OBERURSEL

Vogelarten		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nachweis	Status	EHZ	HE	D	streng geschützte Arten		VS-RL	
							BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	2018	RS						X	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	2018	RS		V	3			X	
<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Nilgans	2018	Ü						X	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	2018	Ü		V				X	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	2018	NG						X	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	2018	NI		V	2	X		X	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	2018	NG				X		X	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	2018	BV						X	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	2018	BV						X	
<i>Columba livia</i>	Haustaube	2018	NG						X	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	2018	RS						X	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	2018	NG						X	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	2018	RS						X	
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	2018	NG		3				X	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	2018	NG		V				X	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	2018	NG		3	V			X	
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	2018	NG						X	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	2018	BV						X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	2018	BV				X		X	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	2018	BV						X	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	2018	RS						X	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	2018	NG		3	V			X	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	2018	NG		V		X		X	X
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	2018	BV						X	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	2018	BV						X	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	2018	BV						X	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	2018	BV		V	V			X	
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	2018	BV		V	V			X	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	2018	BV						X	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	2018	RS						X	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	2018	RS						X	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	2018	RS						X	
Zwischensumme		--	--	17/11/2/2	10	6	4	0	32	1

STADT OBERURSEL

Vogelarten Fortsetzung		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nachweis	Status	EHZ	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
Übertrag		--	--	17/11/2/2	10	6	4	0	32	1
<i>Pica pica</i>	Elster	2018	RS						X	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	2018	RS				X	X	X	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	2018	BV						X	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	2018	BV						X	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	2018	RS						X	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	2018	RS						X	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	2018	BV						X	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	2018	RS						X	
Artenzahl		--	--	25/11/2/2	10	6	5	1	40	1

Amphibienarten		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Nachweis	Status	Fremddaten	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch	2018	RS		V					
Artenzahl		1	--	0	1	0	0	0	0	0